

Bericht

der

Arbeitsgruppe

Urheberrecht bei Bauwerken

der Konferenz der Justizministerinnen
und Justizminister der Länder

Inhalt

I. Einführung und Problemstellung	3
II. Zusammenfassung der Ergebnisse	7
III. Gang der Arbeitsgruppe	9
IV. Regelungsvorschläge im Einzelnen	11
1. Änderungsbefugnis des Gebäudeeigentümers	11
2. Vernichtungsbefugnis des Gebäudeeigentümers	15
3. Vertragliche Änderungsrechte	18
4. Vorabbeteiligung des Urhebers	21
V. Stellungnahmen der Bundesarchitektenkammer und der Gerichte	24
VI. Weitere Überlegungen der Arbeitsgruppe	26

I. Einführung und Problemstellung

Das Urheberrecht an Bauwerken bereitet in der Praxis oft Schwierigkeiten. Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist auf die unveränderte Erhaltung des geschützten Werks gerichtet. Werke der Baukunst dienen aber meist einem Gebrauchszweck, der im Laufe der Zeit Änderungen erforderlich macht. So entsteht das Bedürfnis, ein Behördengebäude durch Nachrüstung einer Rollstuhlaufahrt oder eines Außenaufzugs barrierefrei zu gestalten, ein Schulgebäude durch einen Anbau wachsenden Kapazitätsanforderungen anzupassen oder die Fenster und Dachflächen eines Wohngebäudes im Zuge einer energetischen Sanierung umzugestalten.

Ist das Gebäude urheberrechtlich geschützt, darf der Eigentümer solche Änderungen, sofern sie in das geschützte Erscheinungsbild des Bauwerks eingreifen, grundsätzlich nicht ohne Einwilligung des Urhebers vornehmen. Der Urheber hat gemäß §§ 14 und 39 Abs. 1 UrhG das Recht, eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung seines Werks zu verbieten.

Joachim v. Ungern-Sternberg, ehemals stellvertretender Vorsitzender des I. Zivilsenats beim BGH, hat hierzu in einem Vortrag treffend ausgeführt¹:

„Das Urheberpersönlichkeitsrecht an einem Werk der Baukunst ist auf Bewahrung und Erhaltung gerichtet. Die errichteten Gebäude dienen aber dem Leben. Man kann sie nicht wie Werke von Bildhauern oder wie Gemälde einfach in das Magazin stellen. Gebäude mögen für die Nutzung von Generationen geplant sein. Die materiellen und geistigen Bedürfnisse der Nutzer wandeln sich aber oft schneller, als dies vorausgesehen wurde. Man muss nur an die Umwälzungen der letzten hundert Jahre denken, um sich zu verdeutlichen, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten nicht absolut gelten kann. Der Schutz von Werken der Baukunst darf nicht zur Zwangsjacke für diejenigen werden, die auf die Nutzung der Bauwerke angewiesen sind. Auch die Schönheit von Bauwerken hat ihren Wert immer nur in ihrer Beziehung zum Menschen (...).“

¹ Weller u. a., Des Künstlers Rechte – Die Kunst des Rechts, 2008, S. 47 ff., 56 ff.

Die Rechtsprechung löst den Konflikt zwischen dem Eigentümer und dem Urheber durch eine Interessenabwägung. Demnach ist der Eigentümer zur Änderung berechtigt, wenn sein Interesse an der Änderung das Erhaltungsinteresse des Urhebers im Einzelfall überwiegt. Bei Gebäuden kommt dem Gebrauchszweck und den wirtschaftlichen Interessen des Eigentümers in dieser Abwägung besondere Bedeutung zu. Ein genereller Vorrang des Eigentümerinteresses besteht jedoch nicht.

Diese Interessenabwägung ist für Baubeteiligte mit großer Rechtsunsicherheit verbunden². Bei größeren Bauvorhaben, insbesondere auch solchen der öffentlichen Hand, wäre es unverantwortlich, vor einer Klärung der urheberrechtlichen Situation mit dem Bauen zu beginnen. Andernfalls kann im schlimmsten Fall ein gerichtlich erzwungener Baustopp mit erheblichen wirtschaftlichen Schäden drohen. Nicht selten einigen sich Bauherren daher im Vorfeld einer Baumaßnahme mit den Architekten oder deren Erben auf Geldzahlungen in nicht unwesentlicher Höhe, um die Zustimmung des Urheberrechtinhabers zu erlangen und sich so gegen einen späteren Rechtsstreit mit ungewissem Ausgang abzusichern.

Schon die Verhandlungen zwischen Bauherren und Urheberrechtinhabern führen in der Praxis teils zu erheblichen Bauverzögerungen. Ein aktuelles Beispiel ist die Sanierung der Neuen Pinakothek in München. Hier verhandelte der öffentliche Bauherr im Vorfeld rund zwei Jahre lang mit der Rechtsnachfolgerin des Architekten, bis eine Einigung über die baulichen Eingriffe erzielt werden konnte, die u. a. der Schaffung eines behindertengerechten Zugangs dienen (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-neue-pinakothek-sanierung-dauer-1.4536494>).

² Vgl. v. Ungern-Sternberg a. a. O. (Fn. 1): „Mit der Notwendigkeit einer Interessabwägung aufgrund der Umstände des Einzelfalls ist unvermeidlich das Schreckgespenst der Rechtsunsicherheit verbunden. Es besteht die Gefahr, dass die Interessenabwägung als Hebel benutzt wird, um das individuelle Vorverständnis des Richters zur Geltung zu bringen. Dagegen hilft nur eine Selbstbindung der Rechtsprechung durch Aufstellung von Grundsätzen. Der Bauherr und Eigentümer darf nicht mit der Sache nach Belieben verfahren, ohne zu berücksichtigen, welche Bedeutung das Werk der Baukunst für dessen Urheber hat. Der Eigentümer eines Gebäudes darf aber auch nicht so gestellt werden, als sei dieses nur eine begehbare zweckfreie Skulptur oder ein Edelstein, der einmal geschliffen so hingenommen werden muss, wie er ist. Der Bauherr kann zu Recht sagen, dass er kein Denkmal bestellt habe, sondern ein Gebäude errichten wollte, das bei allen schöpferischen Besonderheiten vor allem Gebrauchszwecken dienen soll.“

Durch vertragliche Vereinbarungen können die Bauherren nur bedingt Vor-
sorge tragen. Eine vorweggenommene Einwilligung des Urhebers in künftige
Werkänderungen bereits im Architektenvertrag ist nach geltendem Recht nur
in engen Grenzen möglich. Ein rechtssicherer Ausschluss von urheberrechtli-
chen Abwehrrechten kann nur erreicht werden, wenn die bauliche Maßnahme
in der Änderungsvereinbarung genau bestimmt ist. Zum Zeitpunkt der Errich-
tung eines Bauwerks lassen sich die späteren Änderungsbedürfnisse des Ei-
gentümers aber meist kaum vorhersagen.

Vor diesem Hintergrund hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justiz-
minister der Länder auf ihrer Herbstkonferenz am 26./27. November 2020 in
Bremen eine Arbeitsgruppe beauftragt, punktuelle Änderungen im Urheber-
recht zu prüfen, durch die bei Wahrung der berechtigten Interessen der Archi-
tektinnen und Architekten mehr Rechtssicherheit für Eigentümer bei der Ände-
rung von Bauwerken geschaffen werden kann.

Der Beschluss lautet im Einzelnen wie folgt:

- „1. *Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder betonen die Bedeutung des Urheberrechts auch bei Werken der Baukunst. Bauwerke erfüllen aber nicht nur einen ästhetischen Zweck, sondern dienen in erster Linie einem Nutzungszweck, ohne dass das eine vom anderen getrennt werden kann. Im Lauf der Zeit entsteht häufig ein Bedürfnis für einen Umbau des Gebäudes, der auch eine optische Umgestaltung des Bauwerks mit sich bringt. Das stark ausgestaltete Urheberrecht von Architektinnen und Architekten oder ggf. deren Erben führt dabei in der Praxis, insbesondere bei größeren öffentlichen Bauvorhaben, häufig zu tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten, die notwendige Maßnahmen unter Umständen erheblich verzögern oder vereiteln können.*

2. *Aus Sicht der Justizministerinnen und Justizminister der Länder sollten deshalb punktuelle Änderungen im Urheberrecht geprüft werden, die bei Wahrung der berechtigten Interessen der Architektinnen*

und Architekten zu mehr Rechtssicherheit für Eigentümer, Bauherren und Nutzer führen.

3. *Die Justizministerinnen und Justizminister richten unter der Federführung Bayerns eine Arbeitsgruppe ein und bitten über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und ggf. konkrete Änderungsvorschläge im Urheberrecht vorzulegen.“*

II. Zusammenfassung der Ergebnisse

Zusammenfassend schlägt die Arbeitsgruppe folgende Änderungen im Urheberrecht vor:

1. Einführung einer gesetzlichen Änderungsbefugnis des Gebäudeeigentümers

Werke der Baukunst dienen meist einem Gebrauchszweck, der im Laufe der Zeit Änderungen – z. B. bauliche Erweiterungen und Modernisierungen, barrierefreie Gestaltung, energetische Sanierung – erforderlich macht. Ob der Eigentümer eine Änderung ohne Zustimmung des Urhebers vornehmen darf, hängt nach der Rechtsprechung von einer Interessenabwägung im Einzelfall ab. Dies bedeutet für beide Seiten erhebliche Rechtsunsicherheit. Deshalb sollte eine gesetzliche Änderungsbefugnis des Gebäudeeigentümers eingeführt werden. Zu Änderungen, die der Verwirklichung des Gebrauchszwecks dienen, sollte der Eigentümer in der Regel berechtigt sein. Vor willkürlichen Änderungen ihres Werks müssen Architektinnen und Architekten dagegen geschützt bleiben.

2. Gesetzliche Regelung der Vernichtung von Werken der Baukunst

Der Eigentümer eines Gebäudes ist kraft seines Verfügungsrechts berechtigt, das Gebäude abzureißen und das Grundstück z. B. durch einen Neubau anderweitig zu nutzen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gilt dies in der Regel auch dann, wenn das Gebäude oder darin verbaute Einrichtungen urheberrechtlich geschützt sind. Im Interesse der Rechtsklarheit sollte auch diese Befugnis des Eigentümers kodifiziert werden. Im Gegenzug sollten auch bestimmte Rücksichtnahmepflichten des Eigentümers gegenüber dem Urheber – u. a. die Pflicht, dem Urheber vor dem Abriss Gelegenheit zur Dokumentation zu geben – gesetzlich geregelt werden.

3. Zulassung von unbestimmten vertraglichen Änderungsrechten

Streitigkeiten über Änderungen an Werken der Baukunst lassen sich am besten dadurch vermeiden, dass Architekten und Bauherren im Architektenvertrag eine Regelung über spätere Änderungen treffen. Rechtssichere Änderungsvereinbarungen sind nach geltendem Recht aber nur für bereits genau bekannte Maßnahmen möglich. Offen gefasste Änderungsrechte werden dagegen verbreitet als unwirksam angesehen. Dies ist oftmals nicht praktikabel. Daher sollten auch unbestimmte vertragliche Änderungsrechte ausdrücklich gesetzlich zugelassen werden.

4. Regelung zur Vorabbeteiligung des Urhebers

Vor Änderung eines Werks der Baukunst sollte der Eigentümer frühzeitig den Urheber beteiligen. In der Praxis gestaltet sich diese Beteiligung oft schwierig. Liegt das Urheberrecht z. B. bei einer Erbengemeinschaft, die sich nicht auf eine Position einigen kann, kann dies zu erheblichen Bauverzögerungen führen. Für Werke der Baukunst, die zum Gebrauch bestimmt sind, sollte daher ein besonderes Beteiligungsverfahren eingeführt werden. Äußert sich der Rechteinhaber nach Anzeige durch den Eigentümer innerhalb einer Mindestfrist von einem Monat nicht zu dem Vorhaben, sollte der Eigentümer später aufgrund des Urheberrechts geltend gemachte Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche durch eine Geldzahlung abwenden können.

III. Gang der Arbeitsgruppe

Entsprechend dem Beschluss der Justizministerkonferenz wurde die Leitung der Arbeitsgruppe durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz übernommen.

Im Januar 2021 führten Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz in einer Videokonferenz ein erstes sondierendes Gespräch mit Vertretern der Bayerischen und der Bundesarchitektenkammer.

Auf ein Einberufungsschreiben vom 23. Februar 2021 teilten die Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz mit, dass sie sich an der Arbeitsgruppe beteiligen. Neben diesen Ländern haben auch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und das Bundesministerium der Justiz an sämtlichen Sitzungen der Arbeitsgruppe mitgewirkt.

Die Auftaktsitzung fand am 20. Mai 2021 – pandemiebedingt per Videokonferenz – statt. Auf Grundlage des Beschlusses der Justizministerkonferenz verständigte sich die Arbeitsgruppe auf ein Ideenpapier mit ersten Überlegungen zu möglichen urheberrechtlichen Regelungsansätzen.

Anhand des Ideenpapiers erstellte das Bayerische Staatsministerium der Justiz in der Folgezeit eine Vorlage mit Regelungsvorschlägen samt Erläuterungen. Diese wurde in einer weiteren virtuellen Sitzung der Arbeitsgruppe am 20. März 2023 erörtert und inhaltlich weiterentwickelt.

Zu der abgestimmten Vorlage wurde im Zeitraum April und Mai 2023 eine schriftliche Anhörung der Bundesarchitektenkammer sowie der mit urheberrechtlichen Streitigkeiten befassten Gerichte in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

Die Ergebnisse der Anhörung wurden in einer dritten virtuellen Sitzung der Arbeitsgruppe am 13. Juli 2023 besprochen und die Regelungsvorschläge unter Einbeziehung der eingegangenen Stellungnahmen abschließend überarbeitet.

Auf Basis der Vorlage wurde im Anschluss durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz der Abschlussbericht erstellt. Die finale Fassung des Berichts wurde im August 2023 im Umlaufverfahren abgestimmt.

IV. Regelungsvorschläge im Einzelnen

Die Arbeitsgruppe schlägt im Einzelnen die nachfolgenden Regelungen vor. Entsprechend dem Beschluss der Justizministerkonferenz handelt es sich um konkrete Regelungsentwürfe, die nach Auffassung der Arbeitsgruppe geeignet sind, den beschriebenen Problemen im Verhältnis zwischen Gebäudeeigentümern und Urhebern abzuhelpfen. Von der Vorlage eines vollständigen Gesetzesentwurfs oder weitergehenden Empfehlungen zum Regelungsstandort wird aufgrund des vorliegenden Prüfauftrags abgesehen.

1. Änderungsbefugnis des Gebäudeeigentümers

„¹Soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist, darf der Eigentümer eines Werks der Baukunst Änderungen an dem Werk vornehmen, wenn er hieran ein berechtigtes Interesse hat, das die Interessen des Urhebers überwiegt.

²Bei Gebäuden und anderen Bauwerken, die zum Gebrauch bestimmt sind, liegt ein überwiegendes Eigentümerinteresse in der Regel vor bei Änderungen

- 1. zur Herstellung oder Erhaltung der Gebrauchseignung,*
- 2. zur Anpassung an aktuelle bauliche, technische oder energetische Standards oder*
- 3. zur Anpassung an geänderte Bedürfnisse des Gebrauchszwecks.*

³Ästhetische Zwecke begründen in der Regel kein überwiegendes Eigentümerinteresse.“

Erläuterung:

Entsprechend der Zielsetzung, mehr Rechtssicherheit für Baumaßnahmen an urheberrechtlich geschützten Gebäuden zu schaffen, enthält die Regelung eine gesetzlich verankerte Änderungsbefugnis des Eigentümers im Verhältnis zum Urheber eines Werks der Baukunst. Der Werkeigentümer wird so als eigenständige Person, deren Interessen innerhalb der Abwägungsentscheidungen nach den §§ 14 und 39 UrhG neben denen des Urhebers zu berücksichtigen sind, in das UrhG eingeführt.

Satz 1 bildet die allgemeinen Rechtsgrundsätze zum Verhältnis zwischen Urheber und Werkeigentümer ab. Demnach gilt im Ausgangspunkt das urheberrechtliche Änderungsverbot: Der Urheber hat das Recht, dass das von ihm geschaffene Werk der Mit- und Nachwelt in seiner unveränderten individuellen Gestalt zugänglich gemacht wird. Dieses Recht ist jedoch durch das Eigentumsrecht des Werkeigentümers beschränkt. Hat der Urheber sein Werk veräußert oder von vornherein für einen fremden Eigentümer geschaffen, so hat er in der Regel dafür ein Entgelt erhalten und muss damit rechnen, dass ihm in der Ausübung seines Urheberrechts die fremden Eigentumsinteressen entgegenstehen. Er kann daher der Berechtigung des Eigentümers, mit dem Werk nach Belieben zu verfahren (§ 903 BGB), nur insoweit entgegenstehen, als seine berechtigten urheberrechtlichen Belange ernstlich berührt werden³. Das Urheberrecht und das Eigentumsrecht begrenzen sich damit gegenseitig.

Im besten Fall haben die Parteien über spätere Änderungen des Werks eine vertragliche Regelung getroffen. Ist dies nicht der Fall, kann der Konflikt zwischen Urheber- und Eigentumsrecht nur durch eine Abwägung der jeweils betroffenen Interessen im Einzelfall gelöst werden⁴. Dementsprechend bestimmt Satz 1, dass, soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist, der Eigentümer Änderungen an dem Werk vornehmen darf, wenn er hieran ein berechtigtes Interesse hat, das die Interessen des Urhebers überwiegt. Dem vorangestellten Verweis auf vertragliche Regelungen kommt dabei auch eine Appellfunktion an die Parteien zu, für spätere Änderungsbedürfnisse bereits im Architektenvertrag Vorsorge zu tragen.

Anknüpfend an die nach Satz 1 gebotene Interessenabwägung normiert Satz 2 für Bauwerke, die einem Gebrauchszweck dienen, mehrere typisierte Fallgruppen, in denen bauliche Änderungen in der Regel zulässig sind. Es entspricht der ständigen höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung, dass im Rahmen der Interessenabwägung dem Gebrauchszweck des Bauwerks und den Nutzungsinteressen des Eigentümers besonderes Gewicht zukommt. Der Urheber eines Bauwerkes weiß, dass der Eigentümer das

³ BGH, Urt. v. 31.5.1974, Gz. I ZR 10/73, GRUR 1974, S. 675 ff., 676 – „Schülerweiterung“.

⁴ BGH a. a. O. (Fn. 3).

Bauwerk für einen bestimmten Zweck verwenden möchte; er muss daher damit rechnen, dass sich aus wechselnden Bedürfnissen des Eigentümers ein Bedarf nach Veränderungen ergeben kann⁵. In der Einzelfalljudikatur setzt sich das Eigentümerinteresse deshalb in der Regel durch, wenn die Änderung auf nachvollziehbaren Gründen des Gebrauchszwecks beruht⁶.

Unter Berücksichtigung der Kasuistik können bei Zweckbauten folgende typische Änderungsgründe unterschieden werden, bei denen ein überwiegendes Eigentümerinteresse im Regelfall anzuerkennen ist und die sich daher zu entsprechenden Regelbeispielen verdichten lassen:

- Satz 2 Nr. 1: Änderungen zur Herstellung oder Erhaltung der Gebrauchseignung des Bauwerks. Hierunter fallen die Behebung von Baumängeln und funktionalen Defiziten der Bauplanung⁷, die Anpassung von Bauwerken an öffentlich-rechtliche Anforderungen⁸ sowie Instandsetzungs- und Renovierungsarbeiten.
- Satz 2 Nr. 2: Änderungen zur Anpassung des Bauwerks an aktuelle bauliche, technische oder energetische Standards. Hierzu gehören z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit (Rollstuhlauffahrt, Aufzüge), technische Modernisierungen (Belichtung und Belüftung, Klimaanlage) und energetische Sanierungen (Wärmedämmung, Heizungserneuerung, Solaranlagen)⁹.

⁵ BGH, Urt. v. 19.3.2008, Gz. I ZR 166/05, NJW 2008, S. 3784 ff., Rn. 38 – „St. Gottfried“; OLG Stuttgart, Urt. v. 6.10.2010, Gz. 4 U 106/10, GRUR-RR 2011, S. 56 ff., 59 – „Stuttgart 21“; OLG Dresden, Urt. v. 13.11.2012, Gz. 11 U 853/12, NZBau 2013, S. 246 ff., 249 – „Kulturpalast Dresden“.

⁶ *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 14 Rn. 71; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 14 Rn. 26; *Knipp*, in: Thode/Wirth/Kuffer, Handbuch des Architektenrechts, 2. Aufl. 2016, § 26 Rn. 38 f.; *Schack*, Kunst und Recht, 3. Aufl. 2017, Rn. 812 f; *ders.*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 7. Aufl. 2015, Rn. 395 f.; v. *Ungern-Sternberg*, in: Weller u. a., Des Künstlers Rechte – Die Kunst des Rechts, 2008, S. 47 ff., 59 f.; *Nahme*, GRUR 1966, S. 474 ff., 477.

⁷ OLG Hamm, Urt. v. 21.7.1983, Gz. 4 U 228/83, BauR 1984, S. 298: Anbringung von Jalousietten an einer Glasfassade gegen Sonneneinstrahlung; OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 24.10.1985, Gz. 6 U 69/85, GRUR 1986, S. 244 ff. – „Verwaltungsgebäude“: Ersetzung eines regenundichten Flachdachs durch ein leicht geneigtes Zeltdach.

⁸ KG, Urt. v. 18.6.1996, Gz. 5 U 4286/95, ZUM 1997, S. 208 – „Fahrstuhlschacht“: Ersetzung eines transparenten durch einen gemauerten Fahrstuhlschacht u. a. wegen Anordnung der Baubehörde, feuerbeständiges Material zu verwenden.

⁹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 8.9.2015, Gz. I-20 U 75/14, GRUR-RS 2016, S. 254 ff.: Einbau von wärmedämmenden Fenstern mit breiteren Rahmen.

- Satz 2 Nr. 3: Änderungen zur Anpassung des Bauwerks an geänderte Bedürfnisse des Gebrauchszwecks. Dies betrifft z. B. An- und Erweiterungsbauten wegen unzureichender Kapazität oder für eine erweiterte Nutzung¹⁰ sowie Umbaumaßnahmen aufgrund sonstiger veränderter Anforderungen des Gebrauchszwecks¹¹.

Durch Satz 3 wird in Form eines negativen Regelbeispiels klargestellt, dass ästhetische Zwecke in der Regel kein überwiegendes Eigentümerinteresse begründen. Es entspricht anerkannten Grundsätzen der Rechtsprechung, dass rein ästhetische oder geschmackliche Interessen den Eigentümer in der Regel nicht zu baulichen Änderungen berechtigen¹².

Der Eigentümer, der ein Werk der Baukunst aus einem der genannten zweckbedingten Gründe nachträglich ändern will, könnte sich damit auf eine gesetzliche Änderungsbefugnis stützen. Dabei soll es für die Anwendbarkeit der Regelbeispiele genügen, dass die geplante Maßnahme den jeweiligen Zweck objektiv fördert. Dass die bauliche Maßnahme in ihrer konkreten Gestalt für den verfolgten, privilegierten Zweck *erforderlich* ist, wird dagegen bewusst nicht verlangt. Auch nach geltendem Recht ist es für die Interessenabwägung unbeachtlich, ob der Eigentümer die mit der Änderung verfolgten Ziele auch mit weniger in das Erscheinungsbild des Bauwerks eingreifenden Lösungen hätte erreichen können¹³.

Gleichwohl enthält Satz 2 nur Regelsätze im Rahmen der nach Satz 1 vorzunehmenden Interessenabwägung. Liegen besondere Umstände vor, die das Erhaltungsinteresse des Urhebers gegenüber dem Änderungsinteresse des

¹⁰ BGH, Urt. v. 31.5.1974, Gz. I ZR 10/73, GRUR 1974, S. 675 ff. – „Schülerweiterung“: Erweiterung und Umgestaltung eines Schulgebäudekomplexes; OLG München, Urt. v. 16.3.1995, Gz. 29 U 2496/94, NJWE-MietR 1996, S. 116 f. – „Dachgaubengestaltung“: Ersetzung von Schleppegauben durch Satteldach- bzw. Standgauben im Rahmen eines Dachgeschossausbaus.

¹¹ BGH, Urt. v. 19.3.2008, Gz. I ZR 166/05, NJW 2008, S. 3784 ff. – „St. Gottfried“: Umgestaltung des Altarraums einer katholischen Kirche zur Umsetzung der Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils (bessere Einbeziehung der Kirchenbesucher); OLG Stuttgart, Urt. v. 6.10.2010, Gz. 4 U 106/10, GRUR-RR 2011, S. 56 ff. – „Stuttgart 21“: Weitreichende Umgestaltung des Stuttgarter Hauptbahnhofs für die Umsetzung des Projekts „Stuttgart 21“; OLG Dresden, Urt. v. 13.11.2012, Gz. 11 U 853/12, NZBau 2013, S. 246 ff. – „Kulturpalast Dresden“: Abriss und Neugestaltung des Mehrzwecksaals im Dresdner Kulturpalast, Ersetzung durch einen reinen Konzertsaal.

¹² BGH, Urt. v. 1.10.1998, Gz. I ZR 104/96, NJW 1999, S. 790 ff., 791 – „Treppenhausgestaltung“.

¹³ BGH, Beschl. v. 9.11.2011, GZ. I ZR 216/10, ZUM 2012, S. 33 f., Rn. 6 m. w. N. – „Stuttgart 21“.

Eigentümers überwiegen lassen, bleibt der Urheber nach den §§ 14 und 39 Abs. 1 UrhG auch vor zweckbedingten Änderungen geschützt.

In Rechtsordnungen anderer Länder sind die Abwehrrechte des Urhebers bei Änderungen an Werken der Baukunst zum Teil stärker beschränkt. Nach US-amerikanischem¹⁴, britischem¹⁵, österreichischem¹⁶ und schweizerischem¹⁷ Urheberrecht steht dem Eigentümer eines Werks der Baukunst grundsätzlich ein generelles, vom Zweck der baulichen Maßnahme unabhängiges Änderungsrecht zu. Mit Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Architektinnen und Architekten und die starke Ausgestaltung des Urheberrechts im deutschen Recht nimmt die Arbeitsgruppe von einer derart weitreichenden Empfehlung Abstand.

2. Vernichtungsbefugnis des Gebäudeeigentümers

„¹Soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist, ist der Eigentümer in der Regel berechtigt, ein Werk der Baukunst oder ein sonstiges Werk, das mit einem Bauwerk fest verbunden ist, zu vernichten. ²Er muss dem Urheber die Vernichtung zuvor anzeigen und ihm nach Maßgabe des § 25 UrhG Gelegenheit geben, das Werk zu dokumentieren. ³Kann das Werk ohne wesentliche Behinderung des Vorhabens des Eigentümers von dem Bauwerk getrennt werden, muss dieser dem Urheber ermöglichen, es auf eigene Kosten zu entfernen und zurückzunehmen. ⁴Er kann hierfür nicht mehr als den Materialwert des Werks verlangen.“

Erläuterung:

Der Regelungsvorschlag betrifft den ebenso praxisrelevanten und konfliktträchtigen Fall, dass ein Werk der Baukunst z. B. im Zuge eines Neubaufvorhabens durch Abriss vernichtet wird.

¹⁴ § 120(b) US Copyright Act.

¹⁵ § 80(5) UK Copyright, Designs and Patents Act.

¹⁶ § 83 Abs. 3 österreichisches Urheberrechtsgesetz.

¹⁷ Art. 12 Abs. 3 schweizerisches Urheberrechtsgesetz.

Gegenstand der Regelung sind nicht nur Werke der Baukunst, sondern auch z. B. Werke der bildenden Kunst, die mit einem Bauwerk fest verbunden sind (z. B. Lichtinstallationen, Wandgemälde). Denn auch in dieser Konstellation können spätere bauliche Änderungen typischerweise zum Konflikt zwischen Eigentümer und Urheber führen. Das Kriterium der „festen Verbundenheit“ wird bereits jetzt in § 121 Abs. 2 UrhG verwendet. Es umfasst grundsätzlich alle Sachen, die als wesentliche Bestandteile des Bauwerks im Sinne der §§ 93, 94 BGB im Eigentum des Grundeigentümers stehen¹⁸.

Nach der Rechtsprechung des BGH und h. M. stellt die Vernichtung eines Werks einen Fall der Beeinträchtigung im Sinne des § 14 UrhG dar. Die Berechtigung des Eigentümers gegenüber dem Urheber zur Zerstörung des Werks hängt daher im Ausgangspunkt ebenso wie bei Werkänderungen von einer Interessenabwägung im Einzelfall ab¹⁹. Grund für diese lange umstrittene Auffassung ist vor allem die Erwägung, dass der Urheber gegenüber einer Vernichtung des Werks nicht schutzlos gestellt sein darf. Denn auch die vollständige Vernichtung kann in besonderer Weise das Urheberpersönlichkeitsrecht betreffen, indem sie das Fortwirken des Werks als Ausdruck der Persönlichkeit des Schöpfers vereitelt oder erschwert²⁰.

Bei Werken der Baukunst und anderen Werken, die mit einem Bauwerk untrennbar verbunden sind, ist jedoch ein grundsätzlicher Vorrang des Eigentümerinteresses anerkannt: Zu der nach § 903 BGB dem Eigentümer zustehenden Befugnis, mit der Sache nach Belieben zu verfahren, gehört auch die Entscheidung über die Umgestaltung oder anderweitige Nutzung eines Gebäudes oder Grundstücks. Dieses Recht wäre völlig aufgehoben, könnte der Urheber eines mit einem Gebäude oder Grundstück untrennbar verbundenen Werks dessen Beseitigung dauerhaft versagen. Der Eigentümer, der ein solches Werk in Auftrag gibt, willigt typischerweise nicht in eine derart

¹⁸ v. *Weiser*, in: *Wandtke/Bullinger, UrhR*, 6. Aufl. 2022, § 121 Rn. 3 m. w. N.

¹⁹ BGH, Urt. v. 21.2.2019, Gz. I ZR 98/17, ZUM 2019, S. 508 ff., Rn. 30 ff. – „HHole (for Mannheim)“; BGH, Urt. v. 21.2.2019, Gz. I ZR 99/17, ZUM 2019, S. 521 ff., Rn. 29 ff. – „PHaradise“; BGH, Urt. v. 21.2.2019, Gz. I ZR 15/18, GRUR 2019, S. 619 ff., Rn. 16 ff. – „Minigolfanlage“; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze, UrhG*, 7. Aufl. 2022, § 14 Rn. 28.

²⁰ BGH, Urt. v. 21.2.2019, Gz. I ZR 98/17, ZUM 2019, S. 508 ff., Rn. 33 – „HHole (for Mannheim)“; BGH, Urt. v. 21.2.2019, Gz. I ZR 99/17, ZUM 2019, S. 521 ff., Rn. 32 – „PHaradise“; BGH, Urt. v. 21.2.2019, Gz. I ZR 15/18, GRUR 2019, S. 619 ff., Rn. 19 – „Minigolfanlage“.

weitreichende Beschränkung seiner Eigentümerbefugnisse ein. Demgegenüber hat der Urheber die Möglichkeit, sich die Erhaltung des Werks in bestimmtem Umfang schuldrechtlich oder dinglich zusichern zu lassen. Bei Werken der Baukunst und mit Bauwerken untrennbar verbundenen Kunstwerken gehen daher die Interessen des Eigentümers an einer anderweitigen Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder Gebäudes den Interessen des Urhebers am Erhalt des Werks in aller Regel vor, sofern sich aus den Umständen nicht etwas anderes ergibt²¹.

Diese Grundsätze werden durch die vorliegende Regelung kodifiziert. Satz 1 bestimmt, dass der Eigentümer in der Regel berechtigt ist, ein Werk der Baukunst oder ein mit einem Bauwerk fest verbundenes Werk zu vernichten. Auch bei dieser Regelung handelt es sich um einen Regelsatz. Hat der Urheber einen schuldrechtlichen oder dinglichen Erhaltungsanspruch oder ergibt sich aus anderen besonderen Umständen, dass das Erhaltungsinteresse des Urhebers das Verfügungsrecht des Eigentümers überwiegt, kann der Urheber gemäß § 14 UrhG gegen die Vernichtung vorgehen.

Satz 2 verpflichtet den Eigentümer, dem Urheber die Vernichtung des Werks zuvor anzuzeigen und ihm nach Maßgabe des § 25 UrhG Gelegenheit zur Dokumentation zu geben. Der Ausübung des Zugangsrechts nach § 25 UrhG kommt gerade vor dem Abriss eines Werks der Baukunst oder anderer grundstücksbezogener Werke, bei denen es sich meist um Einzelstücke handelt, besondere Bedeutung zu. Eine entsprechende Informationspflicht des Eigentümers wird daher bei Bauwerken schon nach geltendem Recht zum Teil unmittelbar aus § 242 BGB bzw. § 14 UrhG hergeleitet²².

Handelt es sich um ein Werk, das ohne wesentliche Behinderung des Bauvorhabens vom Bauwerk getrennt und herausgegeben werden kann, muss es

²¹ BGH, Urt. v. 21.2.2019, Gz. I ZR 98/17, ZUM 2019, S. 508 ff., Rn. 43 – „HHole (for Mannheim)“; BGH, Urt. v. 21.2.2019, Gz. I ZR 99/17, ZUM 2019, S. 521 ff., Rn. 43 – „PHaradise“; BGH, Urt. v. 21.2.2019, Gz. I ZR 15/18, GRUR 2019, S. 619 ff., Rn. 25 – „Minigolfanlage“; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 14 Rn. 28; *Schack*, Kunst und Recht, 2017, Rn. 818; *ders.*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 7. Aufl. 2015, Rn. 399.

²² *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 6. Aufl. 2022, § 14 Rn. 34; *Schack*, Kunst und Recht, 2017, Rn. 190; *ders.*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 7. Aufl. 2015, Rn. 398 f.; *Honschek*, GRUR 2007, S. 944 ff., 950.

der Eigentümer dem Urheber nach Satz 3 zur Rücknahme anbieten²³. Das Recht des Eigentümers, das Werk als Kunst weiter zu nutzen oder an einen Dritten zu veräußern, bleibt davon unberührt. In diesem Fall liegt schon keine Werkvernichtung vor. Ist das Werk für den Eigentümer als Kunstwerk aber nicht mehr von Interesse, ist es konsequent, die Rückgabe an den Urheber lediglich von der Zahlung des Materialwerts abhängig zu machen²⁴. Eine entsprechende Bestimmung enthält Satz 4.

3. Vertragliche Änderungsrechte

„(1) ¹Bei einem Werk der Baukunst, das zum Gebrauch bestimmt ist, kann der Urheber mit dem Auftraggeber vereinbaren, dass der Auftraggeber zur Änderung des Werks berechtigt ist. ²Soweit eine Änderung von dem Änderungsrecht umfasst ist, sind Ansprüche des Urhebers auf Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz ausgeschlossen. ³Dies gilt nicht, wenn die Änderung dem Urheber auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftraggebers oder des Erwerbers des Bauwerks unzumutbar ist. ⁴Eine Unzumutbarkeit scheidet aus, wenn der Urheber der konkret bestimmten Änderung anfänglich oder nachträglich zugestimmt hat.

(2) Soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist, geht das Änderungsrecht im Falle einer Veräußerung des Bauwerks auf den Erwerber über.“

Erläuterung:

Die Möglichkeiten, dem Auftraggeber im Architektenvertrag Änderungsrechte einzuräumen, sind nach geltendem Recht beschränkt. Zwar ist die Einräumung vertraglicher Änderungsrechte an einem geschützten Werk grundsätzlich möglich (vgl. § 39 Abs. 1: „wenn nichts anderes vereinbart ist“). Nach

²³ Vgl. BGH, Urt. v. 21.2.2019, Gz. I ZR 98/17, ZUM 2019, S. 508 ff., Rn. 41 – „HHole (for Mannheim)“; BGH, Urt. v. 21.2.2019, Gz. I ZR 99/17, ZUM 2019, S. 521 ff., Rn. 41 – „PHaradise“; BGH, Urt. v. 21.2.2019, Gz. I ZR 15/18, GRUR 2019, S. 619 ff., Rn. 26 – „Minigolfanlage“; Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 14 Rn. 28; Peukert, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 14 Rn. 21; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 7. Aufl. 2015, Rn. 398; Honschek, GRUR 2007, S. 944 ff., 950.

²⁴ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 7. Aufl. 2015, Rn. 398; Honschek, GRUR 2007, S. 944 ff., 950; Art. 15 Abs. 1 schweizerisches Urheberrechtsgesetz.

h. M. kann der Urheber aber nicht vorab in jede Werkänderung einwilligen, sondern nur einzelne, hinreichend konkretisierte Werkänderungen gestatten. Vereinbarungen, die dem Auftraggeber ein allgemeines, unbestimmtes Änderungsrecht gewähren, werden zum Teil als unwirksam angesehen²⁵; soweit die Wirksamkeit bejaht wird, besteht jedenfalls Einigkeit, dass das Recht des Urhebers, gegen Werkentstellungen vorzugehen, von einer solchen Vereinbarung unberührt bleibt²⁶. Unbestimmte Änderungsvorbehalte in Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden überwiegend für unwirksam gehalten, weil sie vom Grundgedanken des urheberrechtlichen Änderungsverbots (§§ 14, 39 Abs. 1 UrhG) abweichen²⁷.

Diese Grundsätze lassen eine rechtssichere Vertragsgestaltung in Bezug auf Werkänderungen zwischen dem Bauherrn und dem Urheber kaum zu²⁸. Lässt sich der Auftraggeber eine allgemeine Änderungsbefugnis einräumen, muss er dennoch mit urheberrechtlichen Einwänden gegen spätere Umbaumaßnahmen rechnen, indem die Unwirksamkeit der Änderungsklausel oder eine Werkentstellung geltend gemacht wird. Vertragliche Regelungen für konkrete Änderungsmaßnahmen werden dagegen meist schon deshalb nicht getroffen, weil mögliche spätere Änderungsbedürfnisse bei Abschluss des Vertrags noch nicht vorhersehbar sind.

Der Regelungsentwurf stellt daher in Abs. 1 Satz 1 klar, dass dem Auftraggeber eines Werks der Baukunst, das auch Gebrauchszwecken dient, ein allgemeines, d. h. nicht auf bestimmte Maßnahmen beschränktes vertragliches Änderungsrecht übertragen werden kann. Folge einer solchen Vereinbarung ist

²⁵ *Wandtke*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhR, 6. Aufl. 2022, § 39 Rn. 9; *Götting*, in: *BeckOK UrhR*, 38. Ed., Stand 1.5.2023, § 39 Rn. 8; *Peukert*, in: *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 39 Rn. 14; OLG München, Urt. v. 1.8.1985, Gz. 29 U 2114/85, GRUR 1986, S. 460 ff. – „Die unendliche Geschichte“.

²⁶ *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 7. Aufl. 2022, vor § 12 Rn. 12, § 14 Rn. 41; *Nordemann*, in: *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht, 11. Aufl. 2014, § 39 Rn. 16, 19; *Goldmann*, GRUR 2005, S. 639 ff., 645; *Küpper*, in: *Roquette/Schweiger*, Vertragsbuch Privates Baurecht, 3. Aufl. 2020, B. II. Rn. 277 ff.; BGH, Urt. v. 27.11.1970, Gz. I ZR 32/69, GRUR 1971, S. 269 ff., 271 – „Das zweite Mal“; Urt. v. 28.11.1985, Gz. I ZR 104/83, GRUR 1986, S. 458 f., 459 – „Oberammergauer Passionsspiele“; Urt. v. 1.10.1998, Gz. I ZR 104/96, NJW 1999, S. 790 ff., 792 – „Treppenhausgestaltung“.

²⁷ *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 39 Rn. 11; *Goldmann*, GRUR 2005, S. 639 ff., 645; a. A. *Nordemann*, in: *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht, 11. Aufl. 2014, § 39 Rn. 16; m. Einschr. *Freitag*, in: *Berger/Wündisch*, Urhebervertragsrecht, 3. Aufl. 2022, § 4 Rn. 28.

²⁸ So auch v. *Ungern-Sternberg*, in: *Weller u. a.*, Des Künstlers Rechte – Die Kunst des Rechts, 2008, S. 47 ff., 57.

nach Abs. 1 Satz 2, dass die Abwehrrechte des Urhebers gegen Werkänderungen ausgeschlossen sind. Durch eine solche vertragliche Regelung könnten Architekten und Bauherrn für spätere Änderungen an dem Bauwerk klare Verhältnisse schaffen und Rechtsstreitigkeiten wirksam vorbeugen.

Die Freiheit der Vertragsschließenden, ein vertragliches Änderungsrecht zu vereinbaren, unterliegt allerdings den Beschränkungen des Urheberpersönlichkeitsrechts: Das Recht des Urhebers aus § 14 UrhG, Entstellungen und andere Beeinträchtigungen des Werkes, die seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen an dem Werk gefährden können, zu verbieten, ist in seinem Kern unübertragbar und unverzichtbar (§ 29 Abs. 1 UrhG). Daher kann der Urheber auf das Recht, sich gegen schwerwiegende Eingriffe in das Werk zu wehren, nicht generell verzichten. Werden bestimmte, hinreichend konkrete Änderungen gestattet, kann dies dagegen auch zu entstellenden Eingriffen berechtigen²⁹.

Der Regelungsvorschlag trägt diesen Grundsätzen dadurch Rechnung, dass dem Urheber für den Fall eines vertraglichen Änderungsrechts ein Unzumutbarkeitseinwand vorbehalten wird (Abs. 1 Satz 3). Die Regelung macht deutlich, dass ein unbestimmtes Änderungsrecht auch ohne ausdrückliche Einschränkung zugunsten des Urheberpersönlichkeitsrechts wirksam ist (Auslegungslösung). Durch die Formulierung „unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftraggebers oder des Erwerbers“ wird zudem klargestellt, dass es für die Feststellung der Unzumutbarkeit auf eine Interessenabwägung ankommt. Dies entspricht der h. M., wonach das Abwehrrecht nach § 14 UrhG auch bei schwerwiegenden, entstellenden Werkeingriffen unter dem Vorbehalt einer Interessenabwägung steht³⁰. Für den Urheber abwehrfähig sollen dadurch z. B. Maßnahmen bleiben, die gravierend in das

²⁹ Nordemann, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 11. Aufl. 2014, § 39 Rn. 19; Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl. 2022, vor § 12 Rn. 12; Götting, in: BeckOK UrhR, 38. Ed., Stand 1.5.2023, § 39 Rn. 8; Peukert, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 39 Rn. 14; Freitag, in: Berger/Wündisch, Urhebervertragsrecht, 3. Aufl. 2022, § 4 Rn. 31; Goldmann, GRUR 2005, S. 639 ff., S. 645.

³⁰ Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 14 Rn. 8; Peukert, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 14 Rn. 18; Götting, in: BeckOK UrhR, 38. Ed., Stand: 1.5.2023, § 14 Rn. 3; Goldmann, GRUR 2005, S. 639 ff., 642; Honschek, GRUR 2007, S. 944 ff., 946 f.; v. Ungern-Sternberg, in: Weller u. a., Des Künstlers Rechte – Die Kunst des Rechts, 2008, S. 47 ff., 56; a. A. Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, 6. Aufl. 2022, § 14 Rn. 9.

Erscheinungsbild des Bauwerks eingreifen und lediglich der Verwirklichung geänderter ästhetischer Vorstellungen des Nutzungsberechtigten dienen.

Hat der Urheber im Architektenvertrag oder nachträglich, z. B. im Rahmen einer Vergleichsvereinbarung, in eine konkret bestimmte Werkänderung eingewilligt, muss er sich aber ohne Einschränkung daran festhalten lassen. Für diesen Fall stellt daher Abs. 1 Satz 4 klar, dass eine Berufung auf den Unzumutbarkeitsvorbehalt ausscheidet.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 UrhG können vertragliche Nutzungsrechte grundsätzlich nur mit Zustimmung des Urhebers auf Dritte übertragen werden. Abweichend davon sieht Abs. 2 des Regelungsvorschlags vor, dass das Änderungsrecht, sofern vertraglich nichts anderes bestimmt ist, im Falle der Veräußerung des Bauwerks kraft Gesetzes auf den Erwerber übergeht. Dies stellt sicher, dass die befriedende Wirkung einer vertraglichen Änderungsregelung auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Bauherrn zur Geltung kommt, und dürfte regelmäßig der Parteiintention entsprechen.

Dass der Auftraggeber das Änderungsrecht ohne Zustimmung des Urhebers vererben kann, ergibt sich dagegen bereits aus allgemeinen Grundsätzen³¹ und bedarf keiner besonderen Regelung. Dasselbe gilt für die Mitvererbung der eingeräumten Änderungsbefugnis auf Seite des Urhebers³².

4. Vorabbeteiligung des Urhebers

„1Der Eigentümer eines Werks der Baukunst, das zum Gebrauch bestimmt ist, kann Ansprüche des Urhebers nach § 97 wegen einer Änderung des Werks durch eine Entschädigung in Geld abwenden, wenn

- 1. er dem Urheber die beabsichtigte Änderung vor der Ausführung unter Vorlage der Planungsunterlagen angezeigt und der Urheber dem Vorhaben nicht innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat widersprochen hat*

³¹ Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 34 Rn. 8; Soppe, in: BeckOK UrhR, 38. Ed., Stand 1.2.2023, § 34 Rn. 5; Ohly, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 34 Rn. 18.

³² Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 28 Rn. 4; Ohly, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 28 Rn.8; Hoche, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 6. Aufl. 2022, § 28 Rn. 5.

und

2. der Urheber bei der Anzeige der Änderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

²§ 100 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.“

Erläuterung:

Um Rechtsstreitigkeiten über Änderungen an Werken der Baukunst zu vermeiden, ist eine frühzeitige Abstimmung zwischen Bauherren und Urhebern wünschenswert. Nach den Erfahrungen der Praxis gestaltet sich diese Abstimmung oft problematisch. Äußert sich der Rechtsinhaber nicht binnen angemessener Zeit zu dem Vorhaben, z. B. weil es sich um eine Erbengemeinschaft handelt, die über die Ausübung des Urheberrechts uneinig ist, kann der Bauherr nicht auf gesicherter Grundlage mit der Bauausführung beginnen. Hierdurch kann es zu erheblichen Bauverzögerungen kommen.

Der Regelungsvorschlag sieht daher für die Änderung von Werken der Baukunst ein besonderes Beteiligungsverfahren vor: Zeigt der Eigentümer dem Urheber die beabsichtigte Änderung vor der Ausführung an und erhebt der Urheber innerhalb einer Äußerungsfrist von mindestens einem Monat keinen Widerspruch, entsteht zugunsten des Eigentümers ein besonderes Abwendungsrecht nach Vorbild des § 100 UrhG. Dies bedeutet, dass der Eigentümer Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche des Urhebers aufgrund der Werkänderung durch eine Entschädigungszahlung abwenden kann (Satz 1). Als Entschädigung ist der Betrag zu zahlen, der im Fall einer vertraglichen Einräumung des Änderungsrechts angemessen gewesen wäre (Satz 2 i. V. m. § 100 Satz 2 UrhG). Im Streitfall kann die Höhe der Entschädigung nach Maßgabe des § 287 Abs. 2 ZPO durch das Gericht bestimmt werden³³. Mit der Zahlung gilt die Einwilligung des Urhebers in die Änderung als erteilt (Satz 2 i. V. m. § 100 Satz 3 UrhG).

Ein Beteiligungsverfahren mit dieser Rechtsfolge könnte die Vorabklärung der Urheberinteressen für den Bauherren erleichtern. Selbst wenn sich der

³³ Für § 100 UrhG: *Dreier*, in: *Dreier/Schulze, UrhG*, 7. Aufl. 2022, § 100 Rn. 8 m. w. N.

Urheber im Rahmen der Beteiligung ablehnend äußert, kann dies einen Ausgangspunkt für Gespräche über eine einvernehmliche Lösung bieten. Äußert sich der Rechtsinhaber nicht, verschafft die Regelung dem Eigentümer insofern Sicherheit, als er einen Baustopp infolge späterer urheberrechtlicher Einwände durch Geldzahlung abwenden kann. Mit Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Architektinnen und Architekten erscheint eine solche Lösung gegenüber einer Einwilligungsfiktion, die beim Urheber zum vollständigen Rechtsverlust führen würde, vorzugswürdig.

V. Stellungnahmen der Bundesarchitektenkammer und der Gerichte

Die Arbeitsgruppe hat zu den Regelungsvorschlägen eine schriftliche Anhörung der Bundesarchitektenkammer sowie der mit urheberrechtlichen Streitigkeiten befassten Gerichte in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

Die Bundesarchitektenkammer hat sich in ihrer Stellungnahme für eine Weiterentwicklung der bestehenden Möglichkeiten zur außergerichtlichen Streitbeilegung zwischen Architekten und Eigentümern ausgesprochen. Insoweit weist sie darauf hin, dass die Architektenkammern bereits jetzt Unterstützung anbieten, z. B. wenn es darum gehe, den oder die Planverfasserinnen oder deren Rechtsnachfolger ausfindig zu machen und für eine gemeinsame Lösungsfindung zu gewinnen. Zudem könnten sich Architekten und Bauherren mit strittigen Rechtsfällen an die Schlichtungsausschüsse der Landesarchitektenkammern wenden, die eine kompetente, neutrale und zügige Beurteilung gewährleisten. Des Weiteren wirbt die Bundesarchitektenkammer für den Einsatz von Mediation als Mittel zur Konfliktbeilegung und benennt verschiedene Lösungsansätze, die in einem Mediationsverfahren aus Sicht der Architekten verfolgt werden könnten.

Die Regelungsvorschläge der Arbeitsgruppe hat die Bundesarchitektenkammer durchweg abgelehnt. Zum Vorschlag einer gesetzlichen Änderungsbefugnis des Eigentümers (o. IV. 1.) wurde vorgebracht, dass dieser redundant sei, da dessen Zielrichtung bereits vollständig von der Rechtsprechung umgesetzt sei. Der Vorschlag zur Vernichtungsbefugnis des Eigentümers (IV. 2.) verstoße gegen die Rechtsprechung des BGH, wonach die Vernichtung des Werkoriginals die schärfste Form der Beeinträchtigung nach § 14 UrhG sei. Die Regelung zu vertraglichen Änderungsrechten (IV. 3.) sei verfassungswidrig, da sie die im allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG angelegte Unverzichtbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts außer Acht lasse. Die vorgeschlagene Abwendungsbefugnis (IV. 4.) verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG), indem sie Urheber von Werken der Baukunst ungerechtfertigt gegenüber anderen Urhebern benachteilige; zudem schaffe sie nur zusätzliche Rechtsunsicherheit, da in der Praxis z. B. im Fall

der Rechtsnachfolge häufig schon unklar sei, gegenüber welchem Adressaten die Änderung angezeigt werden müsse.

Die Arbeitsgruppe stimmt der Bundesarchitektenkammer zu, dass für Streitigkeiten zwischen Architekten und Eigentümern qualifizierte Anlaufstellen zur außergerichtlichen Konfliktlösung zur Verfügung stehen müssen. Sie begrüßt das diesbezügliche Engagement der Architektenkammern. Dies ersetzt jedoch nicht die vorgeschlagenen Änderungen im materiellen Recht, die dazu dienen, die Befugnisse des Gebäudeeigentümers im Verhältnis zum Urheber klarer zu fassen, um dem Entstehen von Rechtsunsicherheit und dadurch bedingten Streitigkeiten von vornherein entgegenzuwirken.

Den Einwänden gegen die Regelungsvorschläge ist die Arbeitsgruppe nicht gefolgt. Der Vorschlag zur Änderungsbefugnis (IV. 1.) geht über die bestehenden Rechtsprechungsgrundsätze hinaus, indem er eine gesetzliche Grundlage für Werkänderungen schafft und für zweckbedingte Änderungen ausdrücklich einen regelmäßigen Vorrang des Eigentümerinteresses anerkennt. Die Regelung zur Vernichtungsbefugnis (IV. 2.) setzt weitgehend inhaltsgleich die Leitsätze des BGH zur Vernichtung von Werken der Baukunst und mit Bauwerken fest verbundenen Werken (o. Fn. 21) um; ein Widerspruch ist insoweit nicht erkennbar. Der Regelungsvorschlag zum vertraglichen Änderungsrecht (IV. 3.) trägt dem unverzichtbaren Kern des Urheberpersönlichkeitsrecht dadurch Rechnung, dass unbestimmte Änderungsrechte unter einen Zumutbarkeitsvorbehalt gestellt werden. Das Vorabbeteiligungsverfahren (IV. 4.) lässt sich mit dem bei Werken der Baukunst während der langen Nutzungsdauer typischerweise auftretenden Änderungsbedürfnis und dem hohen Planungs- und Investitionsaufwand baulicher Maßnahmen rechtfertigen. Hieraus ergibt sich ein besonderes Klärungsinteresse des Eigentümers. Dass der Bauherr bei unbekannter Rechtsnachfolge zunächst Erkundigungen zur Feststellung des Rechteinhabers anstellen muss, ist unumgänglich und spricht nicht gegen eine derartige Regelung.

Die gerichtliche Praxis hat den Regelungsvorschlägen, soweit Stellungnahmen abgegeben wurden, mit Blick auf den damit verbundenen Gewinn an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Wesentlichen zugestimmt.

VI. Weitere Überlegungen der Arbeitsgruppe

Neben den vorgenannten Regelungsvorschlägen hat sich die Arbeitsgruppe mit weiteren Lösungsansätzen auseinandergesetzt. Insbesondere wurde erörtert, ob die Rechtssicherheit für Gebäudeeigentümer auch dadurch verbessert werden könnte, dass die für die Einordnung eines Bauwerks als geschütztes Werk der Baukunst erforderliche Schöpfungshöhe für Bauwerke, die einem Gebrauchszweck dienen, angehoben wird.

Gegen eine solche Änderung auf Ebene des Werkbegriffs sprachen aus Sicht der Arbeitsgruppe im Ergebnis durchgreifende Bedenken.

Nach geltendem Recht schützt das Urheberrecht bei allen Werkarten „persönliche geistige Schöpfungen“ (§ 2 Abs. 2 UrhG). Daher sind an sämtliche Werkarten grundsätzlich einheitliche Anforderungen zu stellen. Ob das Werk auch einem Gebrauchszweck dient, ist für die Schutzfähigkeit nicht entscheidend³⁴. Eine Differenzierung zwischen Bauwerken mit Gebrauchszweck und (anderen) Werken der angewandten Kunst wäre vor diesem Hintergrund sachlich schwer zu rechtfertigen. Zudem würde eine Erhöhung der Schutzanforderungen für Bauwerke die Position des Architekten nicht nur gegenüber Eingriffen des Eigentümers, sondern z. B. auch beim Nachahmungsschutz schwächen. Hierfür gibt es aus Sicht der Arbeitsgruppe keinen Grund.

Abgesehen davon geht der EuGH in seiner Rechtsprechung zum Urheberrecht von einem bereichsübergreifend harmonisierten Werkbegriff mit einheitlich niedriger Schwelle aus³⁵. Wenngleich der BGH dieser Auffassung bislang widersprochen hat³⁶, würde sich eine gesetzliche Regelung, die an Werke der Baukunst erhöhte Schutzanforderungen stellt, damit jedenfalls potentiell in Konflikt mit dem Unionsrecht setzen.

³⁴ BGH, Urt. v. 13.11.2013, Gz. I ZR 143/12, GRUR 2014, S. 175 ff – „Geburtstagszug“; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 2 Rn. 32, 159; *Rauer*, in: BeckOK UrhR, 38. Ed., Stand 15.10.2022, § 2 Rn. 73.

³⁵ EuGH, Urt. v. 13.11.2018, Gz. C-310/17, GRUR 2019, S. 73 f., Rn. 33 ff. – „Levola/Smilde“; Urt. v. 12.9.2019, Gz. C-683/17, GRUR 2019, S. 1185 ff., Rn. 28 ff. – „Cofemel/G-Star“.

³⁶ BGH, Urt. v. 13.11.2013, Gz. I ZR 143/12, GRUR 2014, S. 175 ff, Rn. 27 ff. – „Geburtstagszug“; zum Meinungsbild in der Literatur *Schulze*, in: Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 2 Rn. 22.